

FTI-PARTNERSCHAFTEN 2021

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

DATUM: 29.II.2021

INHALTSVERZEICHNIS

I	THEMATISCHE AUSRICHTUNG	3
2	ZIELE	3
3	STEUERUNG UND OUTPUTS.....	3
4	ABLAUF	4
5	VORAUSSETZUNGEN	5
6	FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN	7
7	KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG.....	9
8	PFLICHTEN DER ANTRAGSTELLENDEN PERSON	9
9	EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG	10
10	DATENSCHUTZ.....	10
II	RECHTSGRUNDLAGEN.....	11

EINLEITUNG

In der FTI-Strategie 2027 des Landes Niederösterreich wurden die FTI-Partnerschaften als Förderinstrument zum Aufbau von Netzwerken und Themengruppen definiert, die Forschung und Innovation zu Fragestellungen und Herausforderungen innerhalb der FTI-Handlungsfelder vorantreiben sollen.

Im Rahmen der FTI-Partnerschaft sollen sich Einrichtungen aus verschiedenen wissenschaftlichen Fachrichtungen mit nichtwissenschaftlichen Einrichtungen vernetzen (d.h. interdisziplinär bzw. transdisziplinär). Die Verbindung von wissenschaftlichem und praktischem Wissen soll zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen.

Eine FTI-Partnerschaft formiert sich dazu um ein konkretes Thema und bringt unterschiedlichste Kompetenzen ein, um neue Perspektiven und offenen Diskurs zu ermöglichen. Die FTI-Partnerschaft soll sich ständig weiterentwickeln bzw. wachsen. Nur so kann die Nachhaltigkeit und die Bedarfsorientierung sichergestellt werden.

Insgesamt stehen **€ 1.680.000** als Fördervolumen für diesen Call zur Verfügung.

Diese Ausschreibungsunterlage beinhaltet Details zu thematischer Ausrichtung, Ziele, Ablauf, Voraussetzungen, finanzielle Rahmenbedingungen, Kriterien der Begutachtung, Pflichten der antragstellenden Person, Einstellung und Rückforderung der Förderung, Datenschutz und Rechtsgrundlagen.

Ergänzende Hinweise zur Antragstellung finden Sie im „Leitfaden zur Antragstellung“.

Die Einreichung von Projektanträgen ist von 29.11.2021 bis 04.03.2022, 12 Uhr möglich.

I THEMATISCHE AUSRICHTUNG

Förderanträge für eine FTI-Partnerschaft können zu den vier Handlungsfeldern der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 eingereicht werden:

- i. Gesundheit und Ernährung
- ii. Umwelt, Klima und Ressourcen
- iii. Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien
- iv. Gesellschaft und Kultur

2 ZIELE

Im Rahmen dieser Förderungen wird der nachhaltige Auf- und Ausbau von FTI-Partnerschaften gefördert, die als Konsortien gemeinsam ein praxisrelevantes Thema inter- bzw. transdisziplinär erarbeiten.

Durch die Verknüpfung von Forschung und Praxis sollen wissenschaftlich, wirtschaftlich, gesellschaftlich, ökologisch und technologisch relevante Problemstellungen aufgegriffen und Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen (weiter-)entwickelt werden.

Eine FTI-Partnerschaft formiert sich dabei um ein konkretes, auf den vier Handlungsfeldern der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 basierendes Thema und bringt unterschiedliche Kompetenzen zur Erreichung der folgenden **Ziele** ein:

- Nachhaltiger Auf- und Ausbau der FTI-Partnerschaft
- Initiierung koordinierter Vernetzungsaktivitäten und -veranstaltungen¹
- Erarbeitung von themenbezogenen Entwicklungsstrategien und -konzepten für den FTI-Standort Niederösterreich
- Förderung des Wissenstransfers und des Dialogs zwischen Forschung und Praxis
- Vorbereitung und Konzeption innovativer Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die einen Beitrag zur Lösung aktueller und zukünftiger gesellschaftlicher, ökonomischer, ökologischer und technologischer Herausforderungen leisten

3 STEUERUNG UND OUTPUTS

Zur Steuerung, Unterstützung und regelmäßigen Abstimmung der Planung und Umsetzung des Projekts richtet der/die FTI-Partnerschaftsmanagers*in, der/die beim Projektträger*in der FTI-Partnerschaft beschäftigt ist, ein **Steering Board** ein und organisiert die mindestens **halbjährlichen** (physischen oder virtuellen) Meetings.

Dem Steering Board gehören zumindest folgende Personen an:

- Ein Vertreter*in des/der Projektträger*in
- Ein Vertreter*in pro Kooperationspartner*in
- Vertreter*in der Förderstelle

¹ Netzwerktreffen, Fokusgruppen, Workshops, Planungsmeetings etc.

Je nach Ausrichtungen und Fokus der FTI-Partnerschaft kann das Steering Board um weitere zentrale Akteur*innen erweitert werden.

Das **Steering Board** stimmt sich auf Basis einer Rückschau des/der FTI-Partnerschaftsmanagers*in über den aktuellen Status sowie zukünftigen Planungsschritte ab und stellt dadurch sicher, dass FTI-Partnerschaft die intendierten Ziele erreicht und die erwarteten Ergebnisse liefert. Darüber hinaus trägt das Steering Board zur Lösung etwaiger Probleme bei und es werden Erweiterung der Partnerschaft sowie thematische Fokussierungen abgestimmt und etwaige Synergien mit anderen Forschungsvorhaben hergestellt. Der/die FTI-Partnerschaftsmanagers*in dokumentiert die Inputs des Boards bzw. etwaige Empfehlungen und Action Points, und stellt sie anschließend (inkl. der Rückschau) den Kooperationspartner*innen sowie dem Steering Board zur Verfügung (diese regelmäßigen Steering Board Berichte sind Teil der erwarteten Outputs).

Zur Überprüfung der Zielerreichung werden generell folgende **Outputs** von jeder FTI-Partnerschaft erwartet:

- Bis Monat 6: Einrichtung des Steering Boards und Struktur der Partnerschaft
- Halbjährliche Berichte der Steering Board Meetings (*insgesamt 6 Berichte bei 3 Jahren Projektlaufzeit*)
- Bis Monat 24: Planung der Nachhaltigkeit der FTI Partnerschaft
- Bis Monat 30: Themenbezogene Entwicklungsstrategie und Konzept für den FTI-Standort Niederösterreich
- Bis Monat 36: Mindestens 1 eingereichter Antrag auf europäischer Ebene (bsp. HORIZON EUROPE, INTEREG, ERASMUS+ etc.) und mindestens 1 eingereichter Antrag auf nationaler Ebene (bsp. FFG, FWF etc.). *Alternativ kann auch ein 2. Antrag auf europäischer Ebene eingereicht sein.*

4 ABLAUF

i. Einreichung

FTI-Calls sind zeitlich begrenzte Ausschreibungen, in deren Rahmen Förderanträge eingereicht werden können. Die Einreichung erfolgt über das Einreichsystem der GFF (calls.einreichsystem.at). Die Anträge sind in englischer (oder im begründeten Ausnahmefall in deutscher) Sprache einzureichen. Die Einreichung ist von **29.11.2021 bis 04.03.2022, 12 Uhr** möglich.

ii. Ex-ante Evaluierung

- *Evaluierungsverfahren und Projektauswahl*
 - Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden zunächst von der GFF auf die Erfüllung der Formalkriterien hin überprüft. Die GFF stellt eine Jury aus zumindest fünf unabhängigen externen Expert*innen zusammen (siehe „Leitfaden für die Begutachtung“). Die Fachbegutachtung erfolgt durch die Jurymitglieder und / oder (im Bedarfsfall) durch von der GFF zusätzlich ausgewählte unabhängige externe Expert*innen auf Basis der definierten Begutungskriterien (siehe Punkt 6)
 - Für jeden Projektantrag werden insgesamt zwei bis drei Fachgutachten erstellt. In einer abschließenden Jurysitzung erfolgt die finale Auswahl der geförderten Anträge auf Basis der Fachgutachten.

- *Beschluss der Förderungen*

Der Aufsichtsrat der GFF bestätigt die Auswahl der geförderten Anträge und beschließt die Förderungen.

- *Fördervertrag*

Der Abschluss des Fördervertrages erfolgt zwischen GFF und Fördernehmer*in auf Basis der für diesen Call geltenden Rechtsgrundlagen.

iii. Förderzeitraum

- *Projektstart*

Der Projektstart hat bis spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrags zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist nach Rücksprache mit der GFF und mittels Einbringung eines schriftlichem (formlosen) Antrags verlängert werden.

- *Berichtswesen*

Die jährlichen Berichte werden von den Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF (calls.einreichsystem.at) erstellt und eingereicht.

- *Förderraten*

Die Auszahlung der Förderraten erfolgt jährlich im Vorhinein, wobei 10% der Gesamtfördersumme nach Prüfung des Abschlussberichts ausbezahlt werden.

- *Abschluss*

Der formale Abschluss der Förderung erfolgt mittels Einreichung des Abschlussberichts durch die Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF (calls.einreichsystem.at).

iv. Interim- und Ex-post-Evaluierung

Im Rahmen von angekündigten Interim- und / oder Ex-post- Evaluierungen kann eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Förderstelle oder von ihr beauftragter Dritter erfolgen.

5 VORAUSSETZUNGEN

i. Antragsberechtigung

- **Projektträger*in der FTI-Partnerschaft** kann ausschließlich eine *Hochschule, Universität oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung* mit einem Standort in *Niederösterreich* sein.

- **Nicht als Projektträger*innen zugelassen sind:**
 - Einrichtungen im direkten mehrheitlichen Eigentum (>50%) des Landes NÖ (ausgenommen Kliniken im Forschungsbereich). Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft² (als Unternehmen gelten für diese Ausschreibung gewerbliche oder freiberufliche wirtschaftliche Einheiten, die eine auf Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen sowie auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte, und auf Erzielung von Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben).

ii. Kooperationen

Eine FTI-Partnerschaft besteht aus **drei oder mehr** voneinander unabhängigen Einrichtungen (Kooperationspartner*innen) aus jeweils einer der folgenden **Gruppen**³:

1. Akteur*innen der Forschung und Wissenschaft⁴
2. Akteur*innen der Wirtschaft
3. Akteur*innen der Bildung
4. Akteur*innen der Verwaltung⁵
5. Akteur*innen der Gesellschaft⁶

Die **Bestätigung der Beteiligung der Kooperationspartner*innen** an der FTI-Partnerschaft erfolgt im Rahmen der Einreichung des Förderantrags, wo sie als „weitere beteiligte Einrichtung“ im Einreichsystem eingetragen werden. Außerdem unterfertigten sie eine *Interessensbekundung* (LOI), die ebenso im System hochgeladen wird.

Alleiniger **formale*r Antragsteller*in** ist der/die **Projektträger*in** der FTI-Partnerschaft.

Im Falle einer Förderung ist aber *vor Beginn des Förderzeitraums* ein **Kooperationsvertrag** zwischen allen im Förderantrag dargestellten Einrichtungen zu erstellen, der das Innen- und Außenverhältnis der FTI-Partnerschaft regelt.

Erweiterungen der FTI-Partnerschaft durch zusätzliche Kooperationspartner*innen sind nach **Abstimmung mit der Förderstelle möglich** und explizit **gewünscht**. Der Beitritt in eine FTI-Partnerschaft erfolgt mittels Erweiterung und Unterfertigung des Kooperationsvertrags, der an alle Kooperationspartner*innen und die Förderstelle übermittelt wird.

Der **Ausstieg** von beteiligten Einrichtungen einer FTI-Partnerschaft nach Projektstart ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und ausschließlich nach Genehmigung der Förderstelle (GFF) zulässig.

iii. Chancengleichheit

Chancengleichheit ist eine Voraussetzung für eine positive Begutachtung des Antrags. Diese Chancengleichheit soll sich nach Möglichkeit in einer ausgewogenen Geschlechterverteilung widerspiegeln. Im Projektantrag ist außerdem darzustellen,

² Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können jedoch als Kooperationspartner*innen teilnehmen (siehe 4.ii)

³ Beispiele: Eine FTI-Partnerschaft besteht aus einer Hochschule (Projektträger*in), zwei Unternehmen und einer NGO (Kooperationspartner*innen) erfüllt die Voraussetzungen, da drei Gruppen vertreten sind. Eine FTI-Partnerschaft bestehend aus einer Hochschule (Projektträger*in) und zwei Vereinen (Kooperationspartner*innen) erfüllt die Voraussetzungen nicht, da nur zwei Gruppen vertreten sind.

⁴ Beispiele: Hochschulen, Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen etc.

⁵ Beispiele: Amt der NÖ Landesregierung, Gemeinden, Städte etc.

⁶ Beispiele: Bürger*innen-Initiativen, weitere Formen der strukturierten Einbindung der Gesellschaft

welche Maßnahmen von den beteiligten Einrichtungen bislang ergriffen wurden bzw. geplant sind, um diese Chancengleichheit in ihrer Organisation zu gewährleisten ([Gender Equality Plan](#)).

iv. **Sonstiges**

Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag ist Grundvoraussetzung für die Berücksichtigung des Antrags im Evaluierungsverfahren.

Die Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen kann zu einem Ausschluss des Projektantrags im Zuge der Formalprüfung und somit noch vor der Fachbegutachtung führen.

6 FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

i. **Art der Förderung**

Die Förderung ist ein Zuschuss. Die maximal zulässige Förderintensität beträgt **90% der förderbaren Kosten** (siehe 5.v).

ii. **Laufzeit**

Die Laufzeit der geförderten FTI-Partnerschaften beträgt drei Jahre. Kostenneutrale Projektverlängerungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist gesondert zu beantragen und durch die Förderstelle (GFF) zu genehmigen.

iii. **Höhe der Förderung**

Die Förderhöhe beträgt pro FTI-Partnerschaft maximal € 420.000,-

iv. **Mittelverwendung in Niederösterreich**

Da es sich um Fördermittel des Landes Niederösterreich handelt, können Fördermittel nur für Standorte in Niederösterreich bezogen und verwendet werden (ausgenommen Drittdienstleister, siehe 5.v).

v. **Förderbare Kosten**

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderbar, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Nicht-angemessene Kalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Förderantrags ein Ablehnungsgrund sein.

Kosten der folgenden Kategorien sind **förderbar**:

- Vorhabensrelevante **Personalkosten** der/des FTI-Partnerschaftsmanagers*in, der / die beim Projektträger*in der FTI-Partnerschaft beschäftigt ist.

- Weitere wissenschaftliche bzw- technische Mitarbeiter*innen, die beim Projektträger*in der FTI-Partnerschaft beschäftigt sind (exkl. Verwaltungspersonal)
 - Die Antragstellung und Abrechnung erfolgt auf Basis der geplanten bzw. tatsächlichen Bruttopersonalkosten zzgl. einer Lohnnebenkostenpauschale in der Höhe von 30%. Die max. förderbaren Personalkosten pro Person sind mit der jährlich vom zuständigen Bundesministerium festgelegten Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt.
Bsp.: Höchstbeitragsgrundlage 2021 = € 5.550 / Monat
Max. förderbare Personalkosten pro Person = €5.550 x 14 x 1,3 = € 101.010
 - Die Summe der geförderten Personalkosten der weiteren wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter*innen, die beim Projektträger*in der FTI-Partnerschaft beschäftigt sind, darf 20% der Gesamtfördersumme nicht übersteigen.
- Vorhabensrelevante **Sachkosten und sonstige Kosten**, die beim Projektträger*in der FTI-Partnerschaft anfallen (bis zur Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter).
 - Versuchs- und Verbrauchsmaterial
 - Kosten für Publikationen im Zusammenhang mit dem Projekt
 - Veranstaltungskosten und Teilnahmegebühren
 - Reisekosten
 - Honorare für Studienteilnehmer*innen
 - Aufwandsentschädigungen für Bürger*innen
 - Sonstige direkte Kosten
- **Drittdienstleistungen** unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips (Fremdvergleichsgrundsatz).
 - insgesamt bis zu 20% der Gesamtfördersumme für Drittdienstleistungen von an der FTI-Partnerschaft beteiligten Einrichtungen
 - insgesamt bis zu 10% der Gesamtfördersumme für Drittdienstleistungen von **nicht** an der FTI-Partnerschaft beteiligten Einrichtungen
- Gemeinkosten (**Overhead**) sind ausschließlich als Pauschale von 25 % auf die förderbaren Personalkosten förderbar. Das sind z.B.:
 - Miet- und Betriebskosten
 - Büromaterial
 - Verwaltungspersonalkosten

Kosten der folgenden Kategorien sind **nicht förderbar**:

- Kosten außerhalb der Projektlaufzeit
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungsnehmer*innen lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungsnehmer*innen geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerber*innen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,00
- Abschreibung für Abnutzung (AfA)

vi. **Kostenabrechnung**

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss im Rahmen des Berichtswesens und gegebenenfalls bei Finanzaudits (Finanzkontrollen) nachgewiesen werden. Im Rahmen des Berichtswesens erfolgt dieser Nachweis durch die Bereitstellung von strukturierten Kostenstellenauszügen oder Beleglisten. Im Rahmen des Finanzaudits wird auf Basis dieser Kostenstellenauszüge oder Beleglisten geprüft.

7 KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG

i. **Formale Begutachtung**

- i. Vollständigkeit des Antrags
- ii. Erfüllung der Voraussetzungen unter Punkt 4
- iii. Erfüllung der finanziellen Rahmenbedingungen unter Punkt 5

ii. **Fachbegutachtung**

Die Bewertung erfolgt anhand eines Punktesystems durch externe unabhängige Fachgutachter*innen (siehe 3.ii). Die Begutachtung erfolgt anhand von drei Hauptkriterien (K1-3), die sich jeweils in mehrere untergeordnete Subkriterien gliedern.

Die maximale Punktezahl einer Begutachtung beträgt 15 Punkte. Die tatsächliche Punktezahl setzt sich aus den Punkten, die für jedes der drei Hauptkriterium vergeben werden, zusammen. Pro Hauptkriterium beträgt die maximale Punktezahl 5 Punkte (3 * max. 5 Punkte = max. 15 Punkte). Die tatsächliche Punktezahl pro Hauptkriterium wird wiederum aus den Punkten der entsprechenden Subkriterien ermittelt, für die ebenfalls jeweils maximal 5 Punkte vergeben werden können. Aus dem arithmetischen Mittel der Subkriterien werden die Punkte für die Hauptkriterien berechnet, woraus sich wiederum die maximale Punktezahl ergibt.

Zur Begutachtung dienen folgende Haupt- und Subkriterien:

- **Exzellenz [K1]**
Originalität und Innovation
Relevanz und internationale Anschlussfähigkeit
Angemessenheit der Zielsetzung
- **Umsetzung [K2]**
Qualität und Effizienz des Arbeitsprogramms
Zusammensetzung und Organisation der Partnerschaft
Institutionelle und finanzielle Rahmenbedingungen
- **Wirkung [K3]**
Wirkung auf die Wissenschaft und den Forschungsstandort
Gesellschaftliche / ökonomische / ökologische /
technologische Wirkung

8 PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN

Die Fördernehmer*innen sind zur Beachtung folgender Punkte verpflichtet:

- i. Wirtschaftliche, sparsame, zweckmäßige und transparente Mittelverwendung.

- ii. Führung gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts sowie Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere zehn Jahre nach Ende des Projekts, sofern es keine darüberhinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.
- iii. Führung eines adäquaten Rechnungswesens.
- iv. Einreichung entsprechender Zwischen- und Endberichte an die Förderstelle, gemäß des von ihr vorgelegten Zeitplans und der Struktur für das Berichtswesen.
- v. Ermöglichung von Prüfungen und Evaluierungen seitens der Förderstelle und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
- vi. Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse.
- vii. Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der Förderstelle.
- viii. Herstellung der Sichtbarkeit der Förderstelle und des Landes Niederösterreich als Fördergeberin bei Webauftritten, Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit (die Verwendung der Logos und der Förderinformation ist im Projektvertrag geregelt).
- ix. Beachtung der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), der [Nachhaltigkeitsziele \(SDG\) der Vereinten Nationen \(UNO\)](#) und der weiteren strategischen Einbettung der [FTI-Strategie Niederösterreich 2021 – 2027](#).

9 EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

Hinsichtlich Kürzung, Evaluierung und Rückforderung der Förderung gelten die Bestimmungen laut §13 der [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#).

Folgende Punkte können darüber hinaus zu einer vollständigen Rückforderung und Einstellung der zugesagten Förderung führen:

- i. Es ist vor Beginn des Förderzeitraums kein Kooperationsvertrag zwischen den Kooperationspartner*innen (inkl. Projektträger*in) abgeschlossen worden, der das Innen- und Außenverhältnis der FTI-Partnerschaft regelt.
- ii. Die Zusammensetzung der FTI-Partnerschaft wurde ohne ausdrücklicher Genehmigung der Förderstelle verändert bzw. wesentliche Partner sind nicht mehr Teil der FTI-Partnerschaft.

10 DATENSCHUTZ

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Einreichung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages inkl. allfälliger notwendiger Datenweitergabe an das Land Niederösterreich als Fördergeberin, externe Fachgutachter*innen, und Prüfer*innen) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten im Rahmen des derzeit geltenden [österreichischen Datenschutzgesetzes](#) (DSG) bzw. der [europäischen Datenschutzgrundverordnung](#) (DSGVO) verarbeitet.

II RECHTSGRUNDLAGEN

- [NÖ Kulturförderungsgesetz 1996](#)
- [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#)

Aus den Rechtsgrundlagen und der Ausschreibungsunterlage ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Ausschreibungsunterlage tritt am **29.11.2021** in Kraft und gilt für Förderanträge im Call „FTI-Partnerschaften 2021“. Änderungen und etwaige aktualisierte Fassungen werden im Einreichsystem der GFF (calls.einreichsystem.at) veröffentlicht.